

ist gefolgert worden, in der Vita Bernwardi sei die Rede des Königs nachträglich verfälscht worden⁶⁰. Abgesehen davon, daß nicht ersichtlich ist, was die angeblichen Vitenverfasser des 12. Jahrhunderts zu einer solchen Änderung der Vorlage veranlaßt haben sollte, hat Benz aus inhaltlichen Erwägungen überzeugend deutlich gemacht, daß tatsächlich zwei Reden gehalten worden sein dürften. Denn die Verkündung des Schlichtungsurteils stand Heinrich II. als dem Vermittler der Einigung zu (*controversiam, karissimi, hodie deponere et terminare debemus*), während Willigis dem Wortlaut der Rede nach mitnichten ein zuvor begangenes Unrecht einräumte, sondern zugunsten Bernwards verzichtete, ihm sein Recht abtrat (*abrenuncio iuri istius aecclesiae / hanc ferulam... trado in testimonium*)⁶¹. Wichtig für die Frage des Quellenwertes der Vita Bernwardi ist also die Tatsache, daß ihr Bericht zusammen mit der Urkunde Heinrichs II. die einleuchtendste Rekonstruktion der Vorgänge von Pöhlde ermöglicht⁶².

sermone aestimationis suae culpam professus, iuri et repetitioni eiusdem loci abrenunciavit, et in testimonium huius abrenuntionis ferulam episcopalem domno Bernwardo [...] coram clero et populo condonavit; die von mir hervorgehobene Passage entspricht wörtlich dem Text der Vita Bernwardi und fehlt in D; vgl. BENZ, Untersuchungen (wie Anm. 51) S. 281 f. Wolfhere kam es also nur auf die Rede des Erzbischofs an; durch das *Willigisus... culpam professus*, das er der differenzierteren Darstellung des Hergangs in der Vorlage nicht entnehmen konnte, erzielte er eine deutlich polemische Zuspitzung.

60) Vgl. DRÖGEREIT, Vita Bernwardi (wie Anm. 21) S. 30 f. mit Anm. 89 f., der für die wörtliche Übereinstimmung eine ‚Mosaiktechnik‘ des Autors der Vita Bernwardi annimmt: Dieser habe nämlich zunächst aus der Vita Godehardi posterior die Verzichtserklärung des Willigis genommen und dann die wörtliche Rede aus D wiedergegeben.

61) Vgl. BENZ, Untersuchungen (wie Anm. 51) S. 283 ff., bes. S. 285 f.; BEELTE, Thangmar (wie Anm. 21) S. 21; zur Gandersheimer Kirchweihe Ursula SWINARSKI, Herrschen mit den Heiligen. Kirchenbesuche, Pilgerfahrten und Heiligenverehrung früh- und hochmittelalterlicher Herrscher (ca. 500-1200) (Geist und Werk der Zeiten 78, 1991) S. 101 ff., bes. S. 107 f.; mit abweichender Ansicht über die Textprobleme, aber in der Schlußfolgerung ähnlich DIETERICH (wie Anm. 21) S. 428; *abrenuncio* ist im Kontext der Stelle laut MLW 1 (1959–1967) Sp. 40, in der Bedeutung ‚aufgeben, auflassen, sich entäußern‘ gebraucht.

62) Vgl. zu diesen auch Heinz WOLTER, Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056 (Konziliengeschichte Reihe A [5.], 1988) S. 227 ff. mit Anm. 58, und Knut GÖRICH, Der Gandersheimer Streit zur Zeit Ottos III. Ein Konflikt um die Metropolitanrechte des Erzbischofs Willigis von Mainz, ZRG Kan. 79 (1993) S. 56–94, bes. S. 59 mit Anm. 10.